Postleitzahl				

Unterschriftenbogen zum Volksantrag

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich den Volksantrag zur Einbringung des folgenden Gesetzentwurfs in den Sächsischen Landtag

Anlage 1 (zu § 1)

Entwurf eines Gesetzes über Kündigung des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrages), des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Sächsisches Landtag beschließt:

§ 1

Die Sächsische Landesregierung wird angewiesen,

den Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) vom 31.08.1991, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15./21. Dezember 2010 (vgl. GVBI. Berlin 2011 S. 211), den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. Dezember 2010 in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 15. Dezember 2010 in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

8 2

Der Freistaat Sachsen gründet eine Sächsische Landesrundfunkanstalt. Diese wird über Steuermittel finanziert. Der Aufgabenbereich der Landesrundfunkanstalt ist auf Fernsehen und Hörfunk begrenzt. Der Informationsauftrag der Sächsischen Landesrundfunkanstalt stat unf Nachrichtensendungen, Kultursendungen und Bildungssendungen beschränkt. Unterhaltungssendungen sind dem privaten Sektor vorzubehalten. Im Rahmen des Informationsauftrages soll die Landesrundfunkanstalt mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Privatsendern vertraglich kooperieren können.

Begründung:

Der Volksantrag zielt darauf ab, eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunkes zu erzwingen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll künftig steuerfinanziert, unter Beachtung haushaltsrechtlicher Kriterien, staatsfern, neutral, ideologiefrei allein der Information der Bevölkerung über Neuigkeiten und Entwicklungen in Kommunen, Bundesländern, der Bundesrepublik, der Europäischen Union, Europa und weltweit dienen. Die Personalausgaben der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten dürfen die Entgelte von Angestellten im öffentlichen Dienst nicht übersteigen. Zur Gewährleistung parlamentarischer Kontrolle über die Punkte Staatsferne, Wirtschaftlichkeitsgebot und politische Neutralität ist eine Rundfunkanstalt allein auf Landesebene zu installieren, die der uneingeschränkten Kontrolle des Sächsischen Rechnungshofes und des Sächsischen Landtages unterliegt. Die derzeitige Situation wird durch viele Bürger als untragbar empfunden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verstöße gegen das Neutralitätsgebot und das Wirtschaftlichkeitsgebot. Es ist klar zu regeln, was dem Informationsauftrag des sächsischen öffentlichen Rundfunkes unterliegt. Allein Nachrichtensendungen, Kultursendungen und Bildungssendungen sollen insoweit dem Informationsauftrag unterliegen. "Talkshows", Unterhaltungssendungen, Sportsendungen sind künftig der Rundfunkfreiheit privater Anbieter vorzubehalten. Diese sind in dem Umfang, in dem sie Mittel aufwenden, um die Bevölkerung mit Angeboten zu versorgen, die dem zu definierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkversorgungsauftrag entsprechen, aus Steuermitteln zu bezuschussen.

Derzeit nimmt der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf allen Gliederungsebenen Aufgaben im Unterhaltungsbereich war, die sich nicht aus dem Informationsanspruch des Art. 5 GG ableiten und begründen lassen. Zu dem führt tendenzielle Berichterstattung zum Eindruck in der Bevölkerung, dass der Informationsanspruch der Bevölkerung auch durch die wenigen Sachbeiträge, wie Nachrichtensendungen nicht immer in der erforderlichen Qualität, Neutralität und Staatsferne erfolgt. Das Wirtschaftlichkeitsgebot öffentlich-rechtlicher Körperschaften scheint im Hinblick auf die Entgeltstruktur für das Personal und das System des "Outsourcing" von Programmbeiträgen an Produktionsfirmen nicht mehr umgesetzt. Die bundesweiten Gesamteinkünfte aus den Rundfunkbeiträgen sind 2014 im Vergleich zu 2013 um 643 Millionen auf 8,324 Mrd. € gestiegen. Im Jahr 2013 erhielt der "Mitteldeutsche Rundfunk" aus den Gesamteinnahmen von 7,681 Mrd. € einen Betrag von 0,681 Mrd. €. Länder wie Bremen und das Saarland demonstrieren, dass eine Landesrundfunkanstalt ein dem grundgesetzlichen Informationsauftrag genügende Angebote für jährlich ca. 45 Mill. € bzw. 68 Mill. € realisierbar ist. Da die Qualität des Informationsangebotes nicht mit der Anzahl der Rezipienten im Zusammenhang steht, scheint eine wesentlich wirtschaftlichere Erfüllung des grundgesetzlichen Informationsauftrages auf Landesebene möglich zu sein.

Vertrauensperson: Markus Johnke c/o RA Arndt Hohnstädter	Stellvertretende Vertrauensperson: Lutz Bachmann
Anschrift: Stephanstraße 8, 04103 Leipzig	Anschrift: Stamsrieder Weg 2b, 01723 Kesselsdorf

Hinweise: – Jeder Stimmberechtigte darf denselben Volksantrag nur einmal und nur persönlich unterstützen.

- Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe "wohnungslos" ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVVGVO bei.

- Gemäß § 5 Abs. 3 VVVG kann sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen,

der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit "Ja" zu vermerken.

Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie eigenhändig unterschreiben!

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) — Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) —	Datum der Unterzeichnung	eigenhändige Unterschrift	Hil n Ab
1						
2						

Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG	

Nicht vom Stimmberechtigten auszufüllen				
Prüfung durch die Ge	rüfung durch die Gemeinde			
Bestätigung der Gültigkeit der Un- terstützungsunter- schrift Ja/Nein ⁴	Begründung der Verweigerung ge- mäß § 4 Abs. 2 VVVGVO ⁵	Stimmrecht gemäß § 2 VVVG Ja/Nein	durch den Landtags- präsidenten	

Rückseite Unterschriftenbogen Zutreffendes ankreuzen ⊠ beziehungsweise in Druckschrift ausfüllen

Bestätigung der Gemeinde

	4	. μ	ю	. `
, D		D _e		De
Ort, Datum (Dienstsiegel)	□ nicht festgestellt. □ festgestellt, und zwar	Der Unterschriftenbogen enthält somitgültige Unterstützungsunterschriften. (Zahl)	Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragenen Unterstützungsunterschriften sind gültig. Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungsunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 4 Abs. 2 VVVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet: a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVVG c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG d) unzulässige mehrfache Unterstützung e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen	Der Bogen enthält insgesamt Unterstützungsunterschriften. ⑵Zahl)

Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten